



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Klaus Ehmann
Frau RiLG Friederike Tenckhoff
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

15. Mai 2015
PK-mü

Az. 3174/0053

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Ehmann,
sehr geehrte Frau Tenckhoff,

für Ihr Schreiben vom 05. Mai 2015 nebst Anlagen und Ihre E-Mail vom 13. Mai 2015 danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte des BMJV nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr. Wir hätten uns gern ausführlich geäußert und detailliert nicht nur zum Gesamtkonzept, sondern auch zu den Einzelregelungen Stellung genommen. Die Kürze der uns eingeräumten Zeitspanne von nur rund einer Woche erlaubt dies nicht. Verstehen Sie

dies bitte nicht als Vorwurf an das hiesige Justizministerium; der Ihrem Haus vom BMJV gesetzte Zeitrahmen ist uns bekannt. Vor diesem Hintergrund haben wir uns nach verbandsinterner Abstimmung entschieden, uns der Stellungnahme des DAV anzuschließen, der zu diesem Zweck eine ausschussübergreifende Task Force eingerichtet hat. Dennoch geben wir ergänzend Folgendes zu bedenken:

- Wie Sie wissen, haben wir bereits das sog. Eckpunkte-Papier, das Herr Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im Januar anlässlich des Neujahrsempfangs des DAV in Berlin vorstellte, begrüßt. Wir hatten uns bereits zuvor und auch in der Folgezeit für eine berufsrechtliche Lösung, flankiert durch entsprechende sozialrechtliche Vorschriften ausgesprochen.
- Der jetzige Gesetzentwurf überrascht, soweit er von dem sog. Eckpunkte-Papier abweicht. Dies betrifft etwa die Beibehaltung der „Vier-Kriterien-Theorie“ zur Bestimmung dessen, was unter anwaltlicher Tätigkeit zu verstehen sein soll. Diese Prüfung dieser vier Merkmale hat in der Vergangenheit erhebliche Probleme aufgeworfen; die Kriterien haben sich unserer Auffassung nach nicht bewährt. Wir sind der Auffassung, dass allein die Anwaltschaft – und dies bedeutet vorliegend: die Rechtsanwaltskammern – beurteilen kann, was anwaltliche Tätigkeit ist und was nicht. Der DAV weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass durch die Aufnahme der vier Kriterien in den Gesetzentwurf nicht gewährleistet ist, dass auch in sozialversicherungsrechtlichem Sinn eine verbindliche Klärung herbeigeführt wird. Aus diesem Grund bedarf es einer eindeutigen Drittbindung der Zulassungsentscheidung auch und gerade gegenüber Rentenversicherungsträger.
- Das sog. Eckpunkte-Papier sprach sich ausdrücklich für eine Aufgabe der Doppelberufstheorie aus. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine eigenständige Berufsausübung als „Syndikusrechtswältin / Syndikusrechts-anwalt“ mit einem vorgeschalteten eigenständigen Zulassungsverfahren vor. Dies birgt die Gefahr einer Spaltung des einheitlichen anwaltlichen Berufsbildes; die Differenzierung verwundert, nachdem der Gesetzentwurf im Grundsatz das richtige und berechtigte Anliegen verfolgt, die Berufsausübung der Syndici als anwaltliche zu verstehen. Mit einer Aufgabe der Unterscheidung zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten einerseits und Syndikusrechtswältin / Syndikusrechtsanwalt andererseits sind folgerichtig nachvollziehbare Gründe für das im Gesetzentwurf vorgesehene Vertretungsverbot nicht (mehr) erkennbar. Auf die historische Entwicklung, die zu dem Vertretungsverbot in § 46 BRAO in der derzeit geltenden Fassung führte, dürfen wir verweisen (vgl. Hellwig, AnwBl. 2015, 2 – 12).

Demgemäß schließen wir uns der als

Anlage

beigefügten Stellungnahme Nr. 23/2015 des DAV zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Bearbeitungsstand: 26. März 2015), Az.: RB1 - zu 3170-R3 291/2015, und den dortigen Änderungsvorschlägen an.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident